

Gemeindehausplatz 16
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Manuela Bernasconi
Telefon 041 349 12 60
Telefax 041 349 14 85
E-Mail manuela.bernasconi@horw.ch

9. Februar 2012 G1.04.04

**Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 605/2011 von Strässle-Erismann Ruth, FDP,
und Mitunterzeichnenden: Geschützte Bäume, Hecken auf dem Gemeindegebiet**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Oktober 2011 ist von Strässle-Erismann Ruth, FDP und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

Ein Horwer Bürger versandte Ende September 2011 an Freunde und interessierte Personen der Gemeinde Horw ein Schreiben, in welchem er darlegte, auf welche Weise ein Vergehen (Schneiden von geschützten Ästen) in der Gemeinde Horw angepackt und behandelt wurde.

Der Auslöser dieser ganzen Geschichte war eine Handlung, die offensichtlich nicht hätte sein dürfen. Ein Grundeigentümer schneidet Äste an einem geschützten Baum, die über sein Grundstück hingen. Im Schreiben ist weiter zu lesen, dass diese Äste zum Teil dürr waren, Personen gefährdeten und den Weg störten. Im Text ist auch zu lesen, dass dieser Baum offensichtlich zur Tatzeit nicht auf der Liste der geschützten Bäume aufgeführt war.

1. Ist es nötig und üblich, dass solche "leichten Fälle" durch eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden? Wer entscheidet über die Gewichtung und das Weiterleiten? Kann ein solches Vergehen nicht in der Gemeinde gelöst werden?
2. Wer ist verantwortlich für die Pflege von den geschützten Bäumen in der Gemeinde? Kann ein Grundeigentümer es verweigern, einen Baum zu schützen?
3. Was wird unternommen, wenn der Grundeigentümer seine geschützten Bäume nicht pflegt? Gibt es gesetzliche Richtlinien?
4. Wer haftet bei Unfällen oder Schäden von geschützten Bäumen?
5. Wie oft wird die Liste von geschützten Bäumen, Baumgruppen usw. ergänzt resp. überarbeitet?
6. Welche Kriterien werden angewendet, damit ein Baum Aufnahme auf dieser Liste findet?
7. In den zugeschickten Unterlagen steht, dass dieser Baum nicht auf der Liste der geschützten Bäume aufgeführt ist. Werden die Grundeigentümer und direkten Nachbarn schriftlich informiert, wenn ein Baum auf die Liste der geschützten Bäume aufgenommen wird?

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Einleitung

Das Inventar von Naturobjekten beinhaltet schützenswerte Objekte von lokaler Bedeutung. Die rechtliche Grundlage dazu bildet das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz sowie die kommunale Naturschutzverordnung und das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde.

Fragen

- Zu 1. Ist es nötig und üblich, dass solche "leichten Fälle" durch eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden? Wer entscheidet über die Gewichtung und das Weiterleiten? Kann ein solches Vergehen nicht in der Gemeinde gelöst werden?

Die Anzeige erfolgt in leichten und schweren Fällen gleichermassen. Ob ein leichter oder ein schwerer Fall vorliegt, entscheidet in der Folge der Strafrichter (Staatsanwaltschaft).

Die nach dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz strafbaren Handlungen können bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden (Anzeigebefugnis). Eine Anzeigepflicht des Gemeinderates bei strafbaren Handlungen nach dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz wird in diesem Gesetz nicht festgelegt (dies im Gegensatz zur Anzeigepflicht für die in § 214 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes aufgelisteten Widerhandlungen).

Praxisgemäss sehen wir zunächst von einer Anzeige an den Strafrichter ab und fordern die Grundeigentümer auf, den rechtmässigen Zustand – soweit möglich – wiederherzustellen. Wird dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht nachgekommen, reichen wir dem Strafrichter eine Anzeige ein.

Im angesprochenen Fall musste davon abweichend nach Eingang einer Meldung über das Absägen von Ästen an einem geschützten Baum umgehend Strafanzeige eingereicht werden, weil keine Wiederherstellung der abgesägten Äste mehr möglich war. Zudem hatten in diesem Fall nicht die Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der geschützte Baum befindet, sondern ein Dritter (angrenzender Grundeigentümer) die Äste abgesägt. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer nicht zu einer Wiederherstellung verpflichtet werden.

Zudem war dem betroffenen Dritten sowie den Grundeigentümern durch den Brief vom 7. November 2005 bekannt, dass es sich bei der Eiche und Linde um markante Laubbäume handelt.

- Zu 2. Wer ist verantwortlich für die Pflege von den geschützten Bäumen in der Gemeinde? Kann ein Grundeigentümer es verweigern, einen Baum zu schützen?

Die Grundeigentümer sind zur sachgerechten Pflege von geschützten Naturobjekten verpflichtet (Naturschutzverordnung Art. 5, Abs. 2). Diese Verantwortung kann von den Grundeigentümern nicht zurückgewiesen werden, das heisst, die Grundeigentümer können die Pflege von geschützten Bäumen nicht verweigern.

- Zu 3. Was wird unternommen, wenn der Grundeigentümer seine geschützten Bäume nicht pflegt? Gibt es gesetzliche Richtlinien?

Wird die Pflege und Bewirtschaftung von geschützten Bäumen von den dazu verpflichteten Grundeigentümern vernachlässigt, können wir nach Art. 5 Abs. 2 der Naturschutzverordnung Ersatzmassnahmen auf Kosten der Grundeigentümer anordnen. Diese Anordnung erfolgt nötigenfalls im Rahmen eines Entscheids des Gemeinderates mit Androhung von Ersatzvornahme und Busse. Die Ausführung der erforderlichen Massnahmen durch einen im Rahmen der Ersatzvornahme beauftragten Dritten haben die Grundeigentümer zu dulden (Art. 28 Abs. 3 NSG).

- Zu 4. Wer haftet bei Unfällen oder Schäden von geschützten Bäumen?

Falls aufgrund von geschützten Bäumen Schäden auf einem benachbarten Grundstück entstehen, kann eine Haftung gegen die Grundeigentümer, auf deren Grundstück sich der geschützte Baum befindet, geltend gemacht werden. Nach Art. 41 des Obligationenrechtes (OR) haftet aus unerlaubter Handlung, wer einem anderen widerrechtlich Scha-

den zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit. Nach dem aus dieser Bestimmung abgeleiteten allgemeinen Gefahrensatz hat derjenige, der einen gefährlichen Zustand schafft oder unterhält, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen oder zu unterhalten. Massgebend ist, ob im Einzelfall nach allgemeiner Auffassung eine Handlungspflicht besteht. Die Handlungspflicht orientiert sich am Kriterium der zumutbaren Gefahrenabwehr. Aus dem Erfordernis, zumutbare Massnahmen auch zur Vermeidung von Schäden aus naturbelassenen Zuständen zu treffen, kann sich eine Handlungspflicht ergeben, namentlich dann, wenn die Gefahr erkannt wurde und die Massnahmen mit keinem besonderen Aufwand verbunden sind. Hinzu kommt, dass die Grundeigentümer nach Art. 5 Abs. 2 der Naturschutzverordnung zur sachgerechten Pflege von geschützten Naturobjekten verpflichtet sind.

Gegen die Gemeinde kann allein aufgrund der Aufnahme eines Naturobjekts in das Inventar gemäss Naturschutzverordnung keine Haftung geltend gemacht werden. Aus der Inventaraufnahme kann keine Verpflichtung der Gemeinde, Schutz- und Pflegemassnahmen auszuführen, abgeleitet werden.

Zu 5. Wie oft wird die Liste von geschützten Bäumen, Baumgruppen usw. ergänzt resp. überarbeitet?

Die Auflistung der geschützten Naturobjekte "Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen" in Anhang 2 der Naturschutzverordnung (Art. 2 Abs. 2 Naturschutzverordnung) wird von der Gemeinde periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst und geändert mit entsprechender Anpassung und Änderung im Zonenplan B, in welchen die Naturobjekte orientierend eingetragen sind, Art. 27 Abs. 1 BZR.

Zu 6. Welche Kriterien werden angewendet, damit ein Baum Aufnahme auf dieser Liste findet?

Als schützenswerter Einzelbaum bzw. Baumgruppe gelten Bäume, die durch ihre isolierte Lage, ihren Wuchs und Alter und ihre landschaftsprägende Situation auffallen. Fremdländische Bäume und Nadelbäume fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Zu 7. In den zugeschickten Unterlagen steht, dass dieser Baum nicht auf der Liste der geschützten Bäume aufgeführt ist. Werden die Grundeigentümer und direkten Nachbarn schriftlich informiert, wenn ein Baum auf die Liste der geschützten Bäume aufgenommen wird?

Der betreffende Baum zählt zu den geschützten Bäumen. Die Grundeigentümer, auf deren Grundstück sich dieser Baum befindet, und der angrenzende Grundeigentümer wurden von uns mit Schreiben vom 7. November 2005 darüber orientiert, dass es sich bei den Bäumen auf Grundstück Nr. 1390 (u.a. Eiche und Linde) um schützenswerte Bäume handle, die das Landschaftsbild prägen. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass Eingriffe in die Ufervegetation ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig seien.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision mit Auflage vom 15. Juni bis 14. Juli 2009 wurden u.a. die Naturschutzverordnung und der Zonenplan B öffentlich aufgelegt.

Die geschützten Naturobjekte "Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen" werden in Anhang 2 der Naturschutzverordnung aufgeführt (Art. 2 Abs. 2 Naturschutzverordnung). In diesem Inventar ist u.a. eingetragen:

Objekt-Nr.	Objekttyp	Lage	Grundstück-Nr.	Art
40	Baumgruppe	Kastanienbaum	1390, 1435	Eichen

Im Zonenplan B, in welchem die Naturobjekte orientierend eingetragen sind (Art. 27 Abs. 1 BZR), wird das Naturobjekt Nr. 40 auf dem Grundstück Nr. 1435 eingetragen.

Während der Auflagefrist wurden keine Einsprachen gegen diese Eintragungen in Inventar und Zonenplan eingereicht.

Erst nach der Anzeige hat sich gezeigt, dass die Eintragungen in Inventar und Zonenplan teilweise unzutreffend sind und berichtigt werden müssen.

Im Inventar sind Grundstücksnummer und Art wie folgt zu korrigieren:

Objekt-Nr.	Objekttyp	Lage	Grundstück-Nr.	Art
40	Baumgruppe	Kastanienbaum	1390	Eiche, Linde

Im Zonenplan B ist das Naturobjekt Nr. 40 (Eiche, Linde) am richtigen Standort auf Grundstück Nr. 1390 einzutragen.

Im Rahmen einer nächsten Revision der Naturschutzverordnung und des Bau- und Zonenreglements wird diese Berichtigung vorgenommen.

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Naturobjekte befinden, und die Eigentümer von angrenzenden und weiteren Grundstücken, werden im Rahmen des Auflageverfahrens über den Erlass oder die Änderung der Naturschutzverordnung über die Aufnahme von Naturobjekten in das Inventar (mit orientierender Eintragung im Zonenplan B) orientiert und können dagegen während der Auflagefrist eine Einsprache einreichen.

Freundliche Grüsse

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber